

# **Satzung des Vereins zur Errichtung der Friedensorgel und Förderung der Kirchenmusik an St. Katharinen Osnabrück.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Errichtung der Friedensorgel und Förderung der Kirchenmusik an St. Katharinen Osnabrück“, nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen werden.
3. Der Sitz des Vereins ist Osnabrück.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist es, die Kirchenmusik in der St. Katharinenkirche und die Errichtung einer neuen Orgel zu fördern.
2. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch die Einnahme von Mitgliedsbeiträgen und Spenden sowie sonstige Einnahmen anlässlich von Veranstaltungen und Unternehmungen, welche diesem Zweck dienen und deren Weitergabe an die Kirchengemeinde St. Katharinen zur Förderung der o.a. kirchlichen Zwecke.
3. Das angesammelte Geldvermögen wird ausschließlich für diesen Zweck verwendet.
4. Alle Mitglieder des Vereins einschließlich der Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Im Falle der Auflösung, der Aufhebung oder des Entzugs der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde St. Katharinen Osnabrück, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke (kirchenmusikalische oder orgelbauliche Aufgaben) zu verwenden hat.

5. Das Vermögen des Vereins wird jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres durch einen Kassenprüfer geprüft, welcher der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht erstattet.

#### **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können werden natürliche Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften.

2. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,

b) durch Tod des Mitglieds,

c) durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit für den Fall, dass das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat,

d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand, falls in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren keine Zahlungen seitens des Mitglieds erfolgt sind.

#### **§6 Mitgliedsbeitrag**

Die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und kann von der Mitgliederversammlung geändert werden.

#### **§7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,

- dem stellvertretenden Vorsitzenden,

- dem Kassenwart,

- dem Schriftführer,

- einem Beisitzer

Der Vorstand wird – mit Ausnahme des Beisitzers – von der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 4 Jahre. Der Vorstand führt darüber hinaus die Amtsgeschäfte fort, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Geschieht dies nicht, wird ein Nachfolger für die restliche Amtsdauer von der nächsten Mitgliederversammlung gewählt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit diejenige des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Zu den Vorstandssitzungen ist schriftlich mit einer Frist von mindestens 5 Tagen einzuladen. Die Einladung soll die Tagesordnungspunkte enthalten. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, von denen mindestens einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein müssen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, aus gegebenem Anlass weitere Mitglieder in den Vorstand zu berufen. Über den wichtigen Grund entscheidet der Vorstand gem. Punkt 4. Bei Einberufung eines weiteren Mitglieds ist die Satzung entsprechend zu ergänzen.
8. Ein Beisitzer kann vom Vorstand einstimmig – unter Ausschluss des Beisitzers - ernannt und abberufen werden. Über den Zeitpunkt und die Notwendigkeit der Ernennung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst bis zum 30. April eines Jahres, statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder dessen Stellvertreter geleitet.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, ausgenommen Beschlüsse der Auflösung des Vereins oder der Satzungsänderung, welche der Zustimmung von mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder bedürfen.

4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- b) Wahl des Kassenprüfers
- c) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
- d) Änderung der Satzung
- e) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands
- f) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
- g) Entscheidung über die Entlastung des Vorstands

5. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzuleiten ist.

## **§ 9 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirates werden durch Beschluss vom Vorstand berufen und abberufen. Auf seiner ersten Sitzung und anschließend alle drei Jahre wählt der Beirat aus seinen Reihen einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er soll ein- bis zweimal im Jahr gemeinsam mit dem Vorstand tagen und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.

3. Der Beirat wird in der Regel einmal im Halbjahr vom Beiratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail einberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich beim Beiratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter verlangen. Im Falle der Verhinderung des Beiratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreters ist der Vorstand berechtigt, den Beirat einzuberufen.

4. Die Sitzungen des Beirats werden von dessen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, stimmen die Beiratsmitglieder über die Person des Sitzungsleiters ab.

5. Der Beirat entscheidet durch Beschluss. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse sind schriftlich auszufertigen, vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben und dem Vorstand des Vereins zuzuleiten.

6. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Sie haben auch das Recht, an den Diskussionen des Beirates teilzunehmen. Die Vorstandsmitglieder haben im Beirat jedoch kein Stimmrecht.

7. Die Beiratstätigkeit erfolgt ehrenamtlich und ohne Entlohnung. Über die Erstattung von Fahrt- und Übernachtungskosten entscheidet der Vorstand auf Antrag.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins vom 08.02.2012 beschlossen und zuletzt in der Mitgliederversammlung vom 16. August 2016 geändert.